



**SITZUNG DES STADTRATES
von Montag, dem 23. Januar 2023**

Anwesend:
Claudia Niessen
Vorsitzende

Philippe Hunger
Michael Scholl
Catherine Brüll
Werner Baumgarten
Lucas Reul
Schöffen

Dr. Elmar Keutgen
Patricia Creutz-Vilvoye
Joky Ortmann
Fabrice Paulus
Kirsten Neycken-Bartholemy
Alexandra Barth-Vandenhirtz
Thomas Lennertz
Alexander Pons
Anne-Marie Jock
Nathalie Johnen-Pauquet
Daniel Offermann
Jenny Baltus-Möres
Céline Schunck
Claire Guffens
Sally De Bruecker
Ratsmitglieder

Bernd Lentz
Generaldirektor

Abwesend:
Raphaël Post
Simen Van Meensel
Thierry Dodémont
Lisa Radermeker
Ratsmitglieder

Martine Engels
Präsidentin des ÖSHZ
beratendes
Ratsmitglied

A) Öffentliche Sitzung

Zu 01 Mitteilungen

DER STADTRAT,

Mit Erlass vom 9. Dezember 2022 hat H. Ministerpräsident Oliver Paasch, Minister für Lokale Behörden und Finanzen, die vierte Haushaltsplananpassung 2022 der Stadt gebilligt.

Zu 02 Rücktritt von Herrn Werner Baumgarten als Schöffe

DER STADTRAT,

In Anwendung von Art. 14 des Gemeindedekrets vom 23. April.2018, nimmt der Stadtrat Kenntnis vom Demissionsschreiben von Herrn Werner Baumgarten (SPplus) vom 3. Januar 2023, womit dieser seinen Rücktritt als Mitglied des Gemeindegremiums erklärt und mitteilt, dass er sein Mandat als Ratsmitglied weiterhin ausführen wird.

Auf Wunsch der SPplus-Fraktion soll Frau Ratsmitglied Alexandra Barth-Vandenhirtz das Amt von Herrn Werner Baumgarten im Gemeindegremium übernehmen.

Zu 03 Annahme des zweiten Nachtrags zum Mehrheitsabkommen 2018-2024

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere Artikel 42; Aufgrund des Ausscheidens von Herrn Werner Baumgarten aus dem Gemeindegremium;

Nach Kenntnisnahme des am 3. Dezember 2018 vom Stadtrat angenommenen Mehrheitsabkommens der Parteien ECOLO, PFF-MR und SPplus vom 11. November 2018 und des 1. Nachtrags vom 26. September 2022;

In Erwägung, dass infolge des Rücktritts von Herrn Werner Baumgarten die Mehrheitsparteien am 23. Januar 2023 einen zweiten Nachtrag zu diesem Abkommen verfasst haben, mit welchem Frau Alexandra Barth-Vandenhirtz zur 4. Schöffin bestimmt wird;

In Erwägung, dass das Gemeindedekrets vorsieht, dass über das Mehrheitsabkommen in öffentlicher Sitzung abgestimmt wird;

In Anbetracht, dass die Vorsitzende daher die Damen und Herren Ratsmitglieder bittet, mündlich ihre Stimme abzugeben;



b e s c h l i e ß t
mit 13 JA-Stimmen (Ecolo, PFF, SP Plus)
zu 8 NEIN-Stimmen (CSP),

den zweiten Nachtrag zum Mehrheitsabkommen der politischen Fraktionen ECOLO, PFF-MR und SPplus anzunehmen. -----

Zu 04 Eidesleistung und Einführung von Frau Alexandra Barth-Vandenhirtz als Schöffin -----

DER STADTRAT,

Frau Alexandra Barth-Vandenhirtz, die am 14. Oktober 2018 als effektives Mitglied der Liste 3 (SPplus) in den Stadtrat gewählt worden ist, und deren Vollmachten weiterhin gültig sind, legt in die Hände der Vorsitzenden den nachstehenden Eid gemäß Artikel 70 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 ab: -----

„Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen des belgischen Volkes“. -----

Die Vorsitzende erklärt daraufhin Frau Alexandra Barth-Vandenhirtz in ihr Amt als Schöffin eingeführt. -----

Zu 05 Umbesetzungen in verschiedenen städtischen Ausschüssen -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets; -----

In Erwägung, dass Herr Werner Baumgarten sein Mandat als Schöffe niedergelegt hat; -----

In Erwägung, dass Herr Werner Baumgarten weiterhin sein Mandat als Ratsmitglied ausführt;-----

In Erwägung, dass Frau Alexandra Barth-Vandenhirtz das Schöffenmandat des Herrn Werner Baumgarten im Gemeindegremium übernommen hat;---

In Erwägung, dass demzufolge Umbesetzungen in verschiedenen städtischen Ausschüssen vorzunehmen sind; -----

Auf Vorschlag der SPplus-Fraktion;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss, -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig

Herrn Ratsmitglied Werner Baumgarten als Ersatz für Frau Alexandra Barth-Vandenhirtz als effektives Mitglied in den folgenden städtischen Ausschüssen zu bezeichnen:-----

- Finanzausschuss-----
- Kulturausschuss-----
- Sozialausschuss -----
- Sportausschuss-----

Zu 06 Umbesetzung im Verwaltungsrat und im Kollegium der Kommissare der Autonomen Gemeinderegion TILIA -----

DER STADTRAT,



Aufgrund des Gemeindedekrets;-----
Aufgrund der Statuten der Autonomen Gemeindeeregie TILIA -----
In Erwägung, dass Herr Werner Baumgarten sein Mandat als Schöffe
niedergelegt hat;-----
In Erwägung, dass Herr Werner Baumgarten weiterhin sein Mandat als
Ratsmitglied ausführt; -----
In Erwägung, dass Frau Alexandra Barth-Vandenhirtz das Schöffenmandat
des Herrn Werner Baumgarten im Gemeindegremium übernommen hat;---
In Erwägung, dass demzufolge Umbesetzungen im Verwaltungsrat sowie im
Gremium der Kommissare der Autonomen Gemeindeeregie TILIA
vorzunehmen sind;-----
Auf Vorschlag der SPplus-Fraktion;-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im
Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig

- Frau Schöffin Alexandra Barth-Vandenhirtz als Ersatzmitglied für Herrn
Werner Baumgarten im Verwaltungsrat der Autonomen Gemeindeeregie
TILIA zu bezeichnen;-----
- Herrn Ratsmitglied Werner Baumgarten als Ersatz für Frau Alexandra
Barth-Vandenhirtz als Ersatzmitglied im Gremium der Kommissare der
Autonomen Gemeindeeregie TILIA zu bezeichnen.-----

Zu 07 Umbesetzung im Verwaltungsrat der V.o.G. Wesertal-----
DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets;-----
In Erwägung, dass Herr Werner Baumgarten sein Mandat als Schöffe
niedergelegt hat;-----
In Erwägung, dass Herr Werner Baumgarten weiterhin sein Mandat als
Ratsmitglied ausführt; -----
In Erwägung, dass Frau Alexandra Barth-Vandenhirtz das Schöffenmandat
des Herrn Werner Baumgarten im Gemeindegremium übernommen hat;---
In Erwägung, dass demzufolge Umbesetzungen in verschiedenen städtischen
Ausschüssen vorzunehmen sind;-----
Auf Vorschlag der SPplus-Fraktion;-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im
Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig

Frau Schöffin Alexandra Barth-Vandenhirtz als Ersatz für Herrn Werner
Baumgarten als Mitglied im Verwaltungsrat der V.o.G. Wesertal zu
bezeichnen. -----

Zu 08 Umbesetzung in der Generalversammlung verschiedener
Interkommunalen: AIDE, FINOST, ORES Assets und SPI-----
DER STADTRAT,



Aufgrund des Gemeindedekrets;-----
In Erwägung, dass Herr Werner Baumgarten sein Mandat als Schöffe niedergelegt hat;-----
In Erwägung, dass Herr Werner Baumgarten weiterhin sein Mandat als Ratsmitglied ausführt;-----
In Erwägung, dass Frau Alexandra Barth-Vandenhirtz das Schöffenmandat des Herrn Werner Baumgarten im Gemeindegremium übernommen hat;---
In Erwägung, dass demzufolge Umbesetzungen in der Generalversammlung verschiedener Interkommunalen vorzunehmen sind;-----
Auf Vorschlag der SPplus-Fraktion;-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig

Herrn Ratsmitglied Werner Baumgarten als Ersatz für Frau Alexandra Barth-Vandenhirtz als städtischen Delegierten in der Generalversammlung der Interkommunalen AIDE, FINOST, ORES Assets und SPI zu bezeichnen.-----

**Zu 09 Umbesetzung in der Generalversammlung der GmbH
Öffentlicher Wohnungsbau Ostbelgien-----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets;-----
In Erwägung, dass Herr Werner Baumgarten sein Mandat als Schöffe niedergelegt hat;-----
In Erwägung, dass Herr Werner Baumgarten weiterhin sein Mandat als Ratsmitglied ausführt;-----
In Erwägung, dass Frau Alexandra Barth-Vandenhirtz das Schöffenmandat des Herrn Werner Baumgarten im Gemeindegremium übernommen hat;---
In Erwägung, dass demzufolge eine Umbesetzung in der Generalversammlung der GmbH Öffentlicher Wohnungsbau Ostbelgien vorzunehmen ist;-----
Auf Vorschlag der SPplus-Fraktion;-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig

Herrn Ratsmitglied Werner Baumgarten als Ersatz für Frau Alexandra Barth-Vandenhirtz in der Generalversammlung der GmbH Öffentlicher Wohnungsbau Ostbelgien zu bezeichnen.-----

**Zu 10 Ordentliche und außerordentliche Generalversammlungen der
Interkommunalen SPI: Beschlussfassung betreffend die
Tagesordnung**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; -----
Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen SPI vom



28. Dezember 2022, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer ordentlichen sowie einer außerordentlichen Generalversammlung am Dienstag, 31. Januar 2023 einlädt; -----

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen: -----

1. Strategieplan 2020-2022 – Abschluss -----
2. Strategieplan 2023-2025 -----
3. Rücktrittserklärung und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern (gegebenenfalls)-----
4. Hausordnung Hauptversammlung -----
5. Gründung einer öffentlichen SPI-Tochtergesellschaft – Ein neues Instrument zur Bewältigung der Herausforderungen der Energiewende-

Zur Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung stehen: -----

1. Bericht des Verwaltungsrats über die Änderung von Ziel, Zweck und Werten der Gesellschaft (Artikel 6:86 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung) -----
2. Satzungsänderungen (Artikel 3, 4, 8, 9, 21 und 35) -----

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;-----

In Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnungen der Generalversammlungen;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig;

1. die Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen SPI vom 31. Januar 2023 zur Kenntnis zu nehmen und sein Einverständnis zu allen Punkten dieser Tagesordnungen zu geben;-----
2. die städtischen Vertreter zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss anlässlich der Generalversammlungen wiederzugeben;-----
3. eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses den fünf Gemeindevertretern sowie der Interkommunalen SPI zur weiteren Veranlassung zuzustellen.-----

Zu 11 Anschaffung von IT-Hardware für die Stadtverwaltung im Laufe des Jahres 2023: Festlegung der Vergabeart-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets;-----

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge; ---

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;-----

In Erwägung, dass im Laufe des Jahres immer wieder zusätzliche Arbeitsplätze eingerichtet, feste Arbeitsplätze angepasst oder durch mobile Arbeitsplätze ersetzt und PCs oder IT-Hardware ausgetauscht werden müssen;-----

In Erwägung, dass für die damit verbundenen Anschaffungen ein Betrag von



30.000 € im Haushalt 2023 vorgesehen wurde, um im Bedarfsfall eine schnelle Anschaffung zu ermöglichen; -----
In Erwägung, dass aufgrund des gesamten Auftragsvolumens von unter 36.300 € einschl. MwSt. gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge diese Anschaffungen auf einfache Rechnung erfolgen können; -----
In Erwägung, dass die Ausgaben im Haushalt 2023 unter OB 20 PR 10 EWK 7422 vorgesehen sind, -----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss, -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

für die Anschaffung von IT-Hardware als Vergabeart das Verfahren einer Vergabe auf einfache Rechnung festzulegen, damit das Gemeindegremium im Bedarfsfall dieses Material kurzfristig bis zur angegebenen Höhe ankaufen kann.-----

Zu 12 Erstellung eines definitiven Gutachtens zur Inbetriebnahme von Überwachungskameras am Bushof -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegremiums; -----
Aufgrund des Gesetzes vom 21. März 2017 zur Regelung der Installation und Verwendung von Überwachungskameras, insbesondere dessen Artikel 5; ---
Aufgrund seines Beschlusses vom 12. Dezember 2022, womit die Inbetriebnahme von zwei Kamerasystemen Kameras zur Überwachung des Bushofs, gelegen Aachener Straße, vorbehaltlich des Gutachtens des Zonenchefs genehmigt wurde;-----
Nach Kenntnisnahme des günstigen Gutachtens von Herrn Zonenchef Daniel Keutgen vom 30. Dezember 2022; -----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in den Ausschüssen, -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

ein definitives günstiges Gutachten für die Inbetriebnahme von zwei Kamerasystemen zur Überwachung des Bushofs, gelegen Aachener Straße, zu erstellen.-----

Zu 13 Außerordentlicher Straßenunterhalt 2023: Genehmigung des Vergabeverfahrens sowie des Lastenheftes -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegremiums;-----
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge; -----
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen; -----
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und



öffentlicher Baukonzessionen, sowie aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. Juni 2017 zur Abänderung des vorgenannten Erlasses;-----

In Erwägung, dass sich verschiedene Straßenbereiche in einem sehr schlechten Zustand befinden und es sich zwecks Vermeidens von weiteren Schäden empfiehlt, auf dem Stadtgebiet entsprechende Straßenunterhaltsarbeiten durchzuführen; -----

Nach Kenntnisnahme des durch den Technischen Dienst ausgearbeiteten Lastenheftes, wonach das gesamte Ausmaß der Schäden zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht ersichtlich ist und wonach bis auf weiteres die Ausführung von Straßenunterhaltsarbeiten in folgenden Straßen vorgesehen ist: -----

Binstert, Gemehret, Lommericher Gasse, Merolser Straße, Oberste Heide, Rosenweg, Simarstraße, Windmühlenweg, Zur Nohn, Hochstraße sowie einige Straßengräben; -----

In Erwägung, dass hinsichtlich der definitiven Festlegung der zu reparierenden Straßen eine gewisse Flexibilität gewährleistet bleiben sollte und die Festlegung der tatsächlichen Prioritäten erst nach der Winterperiode erfolgen kann; -----

In Erwägung, dass der Zustand der oben genannten Straßen zudem vorab im Rahmen einer Ortsbegehung von Herrn Bauschöffen M. Scholl und der Verwaltung eingesehen werden soll;-----

In Erwägung, dass das vorliegende Projekt wie gesetzlich vorgeschrieben in Lose aufgeteilt ist und diese wie folgt festgehalten werden:-----

- Los 1: Straßenunterhaltsarbeiten -----
- Los 2: Grabeninstandsetzungsarbeiten -----

In Erwägung, dass sich die Gesamtkostenschätzung auf insgesamt 320.000 €, einschl. MwSt. beläuft; -----

In Erwägung, dass die Ausgaben mit der Haushaltsanweisung OB20 PR42 EWK 73.10 des Haushaltsplanes 2023 bestritten werden; -----

In Erwägung, dass vorgenanntes Lastenheft gemäß Artikel 41 § 1, 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeart ein vereinfachtes Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung vorsieht;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss, -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

das Lastenheft betreffend den außerordentlichen Straßenunterhalt 2023, welches als Vergabeart gemäß Artikel 41 § 1, 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge ein vereinfachtes Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung und eine Kostenschätzung in Höhe von 320.000 €, einschl. MwSt. vorsieht, zu genehmigen. -----

Zu 14 Garnstock - Abriss des Nebengebäudes: Genehmigung des Vergabeverfahrens -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 151; -----



Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 € einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können;-----

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;---
In Erwägung, dass es sich beim Nebengebäude des Garnstocks um eine Ruine handelt;-----

In Erwägung, dass es sich aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr lohnt, dieses Gebäude in Stand zu setzen;-----

In Erwägung, dass es sich aus Sicherheitsgründen empfiehlt, das Gebäude zurückzubauen;-----

In Erwägung, dass hierfür Kosten in Höhe von maximal 36.000,00 € einschl. MwSt. veranschlagt werden; -----

In Erwägung, dass unter der Haushaltszuweisung OB 20 PR 12 EWK 72.00 des Haushaltsplanes 2023 Ausgaben in Höhe von 36.000,00 € vorgesehen wurden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss, -----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

für die Ausführung des Rückbaus des Nebengebäudes am Garnstock gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge das Verfahren einer Vergabe auf einfache Rechnung mit einer Kostenschätzung von 36.000,00 € zu genehmigen. -----

Zu 15 Ostpark - Errichten eines Ballfangszaunes: Genehmigung des Vergabeverfahrens-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23. April 2018, Artikel 151;-----

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 € einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können;-----

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses



Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist; --
In Erwägung, dass der Spielplatz im Ostpark um die Möglichkeit, Cricket zu spielen erweitert wurde und dies rege von den Jugendlichen genutzt wird; --
In Erwägung, dass beim Cricket eine hohe Schlagkraft verwendet wird, weshalb die Bälle schnell und weit fliegen; -----
In Erwägung, dass es sich aus Sicherheitsgründen empfiehlt, einen Ballfangzaun zu den anliegenden Grundstücken zu errichten; -----
In Erwägung, dass hierfür Kosten in Höhe von maximal 30.000,00 € einschl. MwSt. veranschlagt werden; -----
In Erwägung, dass unter der Haushaltszuweisung OB 20 PR 77 EWK 74.22 des Haushaltsplanes 2023 Ausgaben in Höhe von 30.000,00 € vorgesehen wurden; -----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss, -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

für die Errichtung eines Ballfangzaunes am Cricketplatz im Ostpark gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge das Verfahren einer Vergabe auf einfache Rechnung mit einer Kostenschätzung von 30.000,00 € zu genehmigen. -----

**Zu 16 Kolpinghaus - Ausführung von Konformitätsarbeiten:
Genehmigung des Vergabeverfahrens-----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 151; -----
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 € einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können; -----
Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist; --
In Erwägung, dass bei der technischen Kontrolle der Elektroanlagen im Kolpinghaus durch ein anerkanntes Unternehmen festgestellt wurde, dass diese nicht den Bestimmungen des „Règlement Général des Installations Electriques“ entsprechen;
In Erwägung, dass umfangreiche Arbeiten an Verteilerschränken und dem Verteilernetzwerk ausgeführt werden müssen, um dies in Ordnung zu bringen; -----
In Erwägung, dass hierfür Materialanschaffungen getätigt und ggfs. Dienstleistungen durch verschiedene Unternehmer ausgeführt werden müssen; -----



In Erwägung, dass hierfür Kosten in Höhe von maximal 25.000,00 € einschl. MwSt. veranschlagt werden; -----

In Erwägung, dass unter der Haushaltszuweisung OB 20 PR 77 EWK 72.00 – Belegnummer 9000014495 des Haushaltsplanes 2023 Ausgaben in Höhe von 25.000,00 € vorgesehen wurden;-----

**beschließt
einstimmig,**

für die Ausführung von Konformitätsarbeiten zur Instandsetzung der Verteilerschränke und des Verteilernetzwerks des Kolpinghauses gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge das Verfahren einer Vergabe auf einfache Rechnung mit einer Kostenschätzung von 25.000,00 € zu genehmigen. -----

**Zu 17 Ankauf von Betriebsmaterial für den Bauhof: Genehmigung des
Vergabeverfahrens**-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 151; -----
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 € einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können;-----

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;---

In Erwägung, dass der Bauhof über Betriebsmaterial in Form von Kleingeräten und Werkzeugen zur tagtäglichen Ausführung verschiedener Arbeiten verfügen muss;-----

In Erwägung, dass diese Geräte und Werkzeuge durch den häufigen Einsatz verschleißten und demzufolge ersetzt werden müssen;-----

In Erwägung, dass der Bauhof für die Neuanschaffung diverser Geräte und Werkzeuge Kosten von maximal 20.000,00 € einschl. MwSt. veranschlagt;---

In Erwägung, dass unter der Haushaltszuweisung OB 20 PR 12 EWK 74.22 – Belegnummer 9000014446 des Haushaltsplanes 2023 Ausgaben in Höhe von 20.000,00 € vorgesehen wurden;-----

**beschließt
einstimmig,**

für den Ankauf von Betriebsmaterial für den städtischen Bauhof gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge das Verfahren einer Vergabe auf einfache Rechnung mit einer Kostenschätzung von 20.000,00 € zu genehmigen. -----



**Zu 18 Ankauf von Verkehrsschildern für das Stadtgebiet:
Genehmigung des Vergabeverfahrens-----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 151; -----
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge,
insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von
unter 36.300 € einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden
können; -----

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe
öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013
zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher
Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3,
wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben
werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124
(Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses
Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist; --

In Erwägung, dass es erforderlich ist, Verkehrsschilder und Absperrpoller
anzuschaffen, um den Lagerbestand des Bauhofs wieder aufzufüllen; -----

In Erwägung, dass zahlreiche Verkehrsschilder auf dem Stadtgebiet
verblichen sind und ausgewechselt werden müssen; -----

In Erwägung, dass der städtische Bauhof diese Materialanschaffung mit
Kosten von maximal 10.000,00 € einschl. MwSt. veranschlagt;-----

In Erwägung, dass unter der Haushaltszuweisung OB 20 PR 42 EWK 74.22 –
Belegnummer 9000014476 des Haushaltsplanes 2023 Ausgaben in Höhe von
10.000,00 € vorgesehen wurden;-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

für den Ankauf von Verkehrsschildern gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom
17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge das Verfahren einer Vergabe auf
einfache Rechnung mit einer Kostenschätzung von 10.000,00 € zu
genehmigen. -----

**Zu 19 Ankauf von Pflanzen für das Stadtgebiet: Genehmigung des
Vergabeverfahrens -----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 151; -----
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge,
insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von
unter 36.300 € einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden
können; -----

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe
öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013
zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher
Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3,
wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben
werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124



(Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;---
In Erwägung, dass es erforderlich ist, Sommerflor, Bäume, Heckenpflanzen und Stauden anzuschaffen, um diese an den verschiedenen Orten des Stadtgebietes anzupflanzen;-----

In Erwägung, dass der städtische Bauhof diese Materialanschaffung mit Kosten von maximal 25.000,00 € einschl. MwSt. veranschlagt; -----

In Erwägung, dass unter der Haushaltszuweisung OB 20 PR 77 EWK 74.22 – Belegnummer 9000014499 des Haushaltsplanes 2023 Ausgaben in Höhe von 25.000,00 € vorgesehen wurden;-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

für den Ankauf von Pflanzen für das Stadtgebiet gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge das Verfahren einer Vergabe auf einfache Rechnung mit einer Kostenschätzung von 25.000,00 € zu genehmigen.-----

Zu 20 Ankauf von Abfallbehältern für das Stadtgebiet: Genehmigung des Vergabeverfahrens-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 151; -----
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 € einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können;-----

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;---

In Erwägung, dass diverse Müllbehälter auf dem Stadtgebiet aufgrund von Verschleiß oder Vandalismus ersetzt werden müssen;-----

In Erwägung, dass es daher erforderlich ist, neue Abfallbehälter anzuschaffen;-----

In Erwägung, dass der städtische Bauhof diese Materialanschaffung mit Kosten von maximal 10.000,00 € einschl. MwSt. veranschlagt; -----

In Erwägung, dass unter der Haushaltszuweisung OB 20 PR 42 EWK 74.22 – Belegnummer 9000014477 des Haushaltsplanes 2023 Ausgaben in Höhe von 10.000,00 € vorgesehen wurden;-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

für den Ankauf von Abfallbehältern gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge das Verfahren einer Vergabe auf einfache Rechnung mit einer Kostenschätzung von 10.000,00 € zu



genehmigen. -----

Zu 21 Ankauf von Stadtmobiliar für das Stadtgebiet: Genehmigung des Vergabeverfahrens-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 151; -----
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 € einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können; -----

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist; --
In Erwägung, dass diverses Stadtmobiliar auf dem Stadtgebiet aufgrund von Verschleiß oder Vandalismus ersetzt werden muss; -----

In Erwägung, dass es daher erforderlich ist, neues Stadtmobiliar anzuschaffen; -----

In Erwägung, dass der städtische Bauhof diese Materialanschaffung mit Kosten von maximal 20.000,00 € einschl. MwSt. veranschlagt;-----

In Erwägung, dass unter der Haushaltszuweisung OB 20 PR 77 EWK 74.22 – Belegnummer 9000014501 des Haushaltsplanes 2023 Ausgaben in Höhe von 20.000,00 € vorgesehen wurden;-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

für den Ankauf von Stadtmobiliar gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge das Verfahren einer Vergabe auf einfache Rechnung mit einer Kostenschätzung von 20.000,00 € zu genehmigen. -----

Zu 22 Ankauf einer Straßenmarkierungsmaschine für den Bauhof: Genehmigung des Vergabeverfahrens-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 151; -----
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 € einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können; -----

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3,



wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;---
In Erwägung, dass die bestehende Straßenmarkierungsmaschine aus dem Jahre 2009 regelmäßig ausfällt;-----
In Erwägung, dass durch den Verschleiß der Maschine viele Teile nacheinander ersetzt werden müssen und so ein effizientes Arbeiten nicht mehr möglich ist;
In Erwägung, dass es am wirtschaftlichen ist, diese Maschine durch eine neue Maschine zu ersetzen;-----
In Erwägung, dass der Bauhof für die Anschaffung einer neuen Straßenmarkierungsmaschine Kosten von maximal 25.000,00 € einschl. MwSt. veranschlagt;-----
In Erwägung, dass unter der Haushaltszuweisung OB 20 PR 12 EWK 74.22 – Belegnummer 9000014448 des Haushaltsplanes 2023 Ausgaben in Höhe von 25.000,00 € vorgesehen wurden;-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

für den Ankauf einer neuen Straßenmarkierungsmaschine für den Bauhof gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge das Verfahren einer Vergabe auf einfache Rechnung mit einer Kostenschätzung von 25.000,00 € zu genehmigen. -----

Zu 23 Ankauf eines Mulchmähers für den Bauhof: Genehmigung des Vergabeverfahrens-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 151;-----
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 € einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können;-----
Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist;---
In Erwägung, dass der bestehende Mulchmäher durch den intensiven Gebrauch und altersbedingt verschlissen ist;-----
In Erwägung, dass es nicht mehr wirtschaftlich ist, diesen Mäher zu reparieren;-----
In Erwägung, dass es sich daher empfiehlt, einen neuen Mulchmäher anzuschaffen;-----
In Erwägung, dass der städtische Bauhof diese Materialanschaffung mit



Kosten von maximal 15.000,00 € einschl. MwSt. veranschlagt;-----
In Erwägung, dass unter der Haushaltszuweisung OB 20 PR 42 EWK 74.22 –
Belegnummer 9000014479 des Haushaltsplanes 2023 Ausgaben in Höhe von
15.000,00 € vorgesehen wurden;-----

beschließt
einstimmig,

für den Ankauf eines Mulchmähers für den Bauhof gemäß Artikel 92 des
Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge das Verfahren einer
Vergabe auf einfache Rechnung mit einer Kostenschätzung von 15.000,00 €
zu genehmigen. -----

**Zu 24 Ankauf eines Tores als Ersatz des Zugangstors zum
Bauhofgelände: Genehmigung des Vergabeverfahrens-----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 151; -----
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge,
insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von
unter 36.300 € einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden
können; -----

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe
öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013
zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher
Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3,
wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben
werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124
(Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses
Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist; --

In Erwägung, dass das elektrische Schiebetor an der Hauptzufahrt zum
Bauhofgelände altersbedingt verschlissen ist;-----

In Erwägung, dass es nicht mehr wirtschaftlich ist, dieses zu reparieren;-----

In Erwägung, dass es interessant ist, eine bessere Zugangskontrolle mittels
des bestehenden Badge-Systems zu installieren und das
Zugangskontrollsystem zu erweitern;-----

In Erwägung, dass der Bauhof für die Anschaffung eines neuen
automatischen Zugangstors Kosten von maximal 20.000,00 € einschl. MwSt.
veranschlagt;-----

In Erwägung, dass unter der Haushaltszuweisung OB 20 PR 12 EWK 72.00 –
Belegnummer 9000014442 des Haushaltsplanes 2023 Ausgaben in Höhe von
20.000,00 € vorgesehen wurden;-----

beschließt
einstimmig,

für den Ankauf eines Tors zum Ersatz des elektrischen Schiebetors and der
Hauptzufahrt zum Bauhof gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016
über öffentliche Aufträge das Verfahren einer Vergabe auf einfache
Rechnung mit einer Kostenschätzung von 20.000,00 € zu genehmigen. -----



Zu 25 Ankauf einer mobilen Absauganlage für die Schlosserei des Bauhofs: Genehmigung des Vergabeverfahrens-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 151; -----
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 € einschl. MwSt. auf einfache Rechnung vergeben werden können; -----

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf einfache Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist; ---
In Erwägung, dass der Bauhof über mehrere Schweißer-Arbeitsplätze für die Schlosser verfügt; -----

In Erwägung, dass diese Arbeitsplätze bisher nur mit einer Absaugung für die entstehenden Schweißabgase ausgestattet sind und es demnach nicht möglich ist, an beiden Arbeitsplätzen gleichzeitig Schweißarbeiten durchzuführen; -----

In Erwägung, dass eine fest installierte Schweißgasabsaugung mit einer sehr hohen Investition verbunden ist; -----

In Erwägung, dass eine solche Installation ortsgebunden ist; -----

In Erwägung, dass mobile Geräte auch z. Bsp. für Arbeiten an Fahrzeugen oder an anderen Einsatzorten als an den Schweißer-Arbeitsplätzen eingesetzt werden können; -----

In Erwägung, dass der Gefahrenverhütungsberater eine effektive Absaugung der Schweißabgase zur Gewährung eines sicheren Arbeitsplatzes vorschreibt; -----

In Erwägung, dass der Bauhof für die Neuanschaffung einer mobilen Absauganlage Kosten von maximal 4.000,00 € einschl. MwSt. veranschlagt; --

In Erwägung, dass unter der Haushaltszuweisung OB 20 PR 12 EWK 74.22 – Belegnummer 9000014447 des Haushaltsplanes 2023 Ausgaben in Höhe von 4.000,00 € vorgesehen wurden; -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

für den Ankauf einer mobilen Absauganlage für die Schlosserei des Bauhofs gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge das Verfahren einer Vergabe auf einfache Rechnung mit einer Kostenschätzung von 4.000,00 € zu genehmigen. -----



Zu 26 Interessenbekundung zur gemeindeübergreifenden Ausschreibung eines Konzessionsvertrags für die Einrichtung und den Betrieb eines gemeindeübergreifenden Netzes von öffentlich zugänglichen Ladestationen für Elektrofahrzeuge in den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 35 und 151;-----
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die Konzessionsverträge;-----

In Anbetracht, dass 2019 der integrierte Energie- und Klimaplan der Deutschsprachigen Gemeinschaft verabschiedet wurde, der das Ziel hat, die CO2-Emissionen bis 2030 um 50% und bis 2050 um 100% zu senken und Maßnahmen für Klimaschutz- und Klimaanpassung einzuführen, wie beispielsweise die Förderung der Nutzung alternativer Antriebe und Kraftstoffe; -----

In Erwägung, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine Studie zur „Konzeptionierung eines Netzes für Elektroladeinfrastruktur in der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ in Auftrag gegeben hat, deren Abschlussbericht am 21. Dezember 2022 den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets zugestellt wurde; -----

In Erwägung, dass alle neun Gemeinden des deutschen Sprachgebiets (Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach, Eupen, Kelmis, Lontzen, Raeren, Sankt Vith) im Rahmen einer Begleitgruppe in die Ausarbeitung dieser Studie eingebunden waren und alle in der Studie aufgeführten potenziellen Standorte auf Vorschlägen der Gemeinden basieren; -----

In Erwägung, dass der Abschlussbericht 56 potenzielle öffentliche Standorte für Elektroladesäulen in den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets identifiziert; -----

In Erwägung, dass der Abschlussbericht die potenziellen öffentlichen Standorte einer der drei folgenden technischen Prioritätsklassen zuordnet:

- Technische Priorität 1: Geringe Stromanschlusskosten und geringer Zeitaufwand der Installation der Ladesäule-----
- Technische Priorität 2: Geringe Stromanschlusskosten, aber erhöhter Zeitaufwand der Installation der Ladesäule-----
- Technische Priorität 3: Hohe Stromanschlusskosten und erhöhter Zeitaufwand der Installation der Ladesäule;-----

In Erwägung, dass der Abschlussbericht die 56 potenziellen öffentlichen Standorte für Elektroladesäulen ebenfalls einer der drei folgenden inhaltlichen Prioritätsklassen zuordnet:-----

- Inhaltliche Priorität 1: Große Zustimmung der Gemeinde-----
- Inhaltliche Priorität 2: Mittlere Zustimmung der Gemeinde-----
- Inhaltliche Priorität 3: Geringe Zustimmung der Gemeinde -----

In Erwägung, dass 44 der 56 potenziellen öffentlichen Standorte für Elektroladesäulen die technische Priorität 1 und 2 aufweisen und sich wie folgt auf die Gemeinden verteilen: -----

- Amel (2) -----
- Büllingen (5)-----



- Burg-Reuland (3)-----
- Bütgenbach (2)-----
- Eupen (10)-----
- Kelmis (5)-----
- Lontzen (3)-----
- Raeren (6)-----
- Sankt Vith (7);-----

In Erwägung, dass der Abschlussbericht zudem empfiehlt, dass die neun Gemeinden des deutschen Sprachgebiets sich für die Installation eines Ladesäulennetzes zusammenschließen;-----

In Erwägung, dass der Abschlussbericht als Betriebsmodell die Vergabe einer Dienstleistungskonzession zur Installation eines Ladesäulennetzes empfiehlt;

In Erwägung, dass die Regierung der Wallonischen Region in einem Beschluss vom 14. Juli 2021 eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen der Wallonischen Region und den Agences de Développement Territorial (Agenturen für territoriale Entwicklung, ADT) getroffen hat, um 2.000 öffentlich zugängliche Elektroladesäulen für Elektrofahrzeuge auf öffentlichem Grund in der Wallonie zu errichten, von denen 38 für die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets vorgesehen waren;-----

In Erwägung, dass die Wallonische Region eine Vorstudie durchführte, um die Standorte in den französischsprachigen Gemeinden der Wallonischen Region zu bestimmen;-----

In Erwägung, dass die für die Provinz Lüttich zuständige Agentur für territoriale Entwicklung SPI mit der Durchführung dieser Studie in der Provinz Lüttich beauftragt wurde und die Gemeinen des deutschen Sprachgebiets in dieser Vorstudie nicht berücksichtigt wurden, da für die Deutschsprachigen Gemeinschaft eine eigene Studie durchgeführt wurde;---

In Erwägung, dass der Minister für Klima, Energie, Mobilität und Infrastrukturen der Wallonischen Region am 30. November 2022 einen Brief an die Gemeinden der Wallonischen Region versandt hat, in dem er sie über das Umsetzungsvorhaben der Wallonischen Region zur Errichtung der oben erwähnten 2.000 Elektroladesäulen in Kenntnis setzte;-----

In Erwägung, dass die Gemeinden aufgefordert sind, der Wallonischen Region bis zum 15. Februar 2023 mitzuteilen, ob sie Interesse haben, sich an der Ausschreibung zu den in diesem Schreiben erwähnten Bedingungen zu beteiligen, mithin die Wahl haben,-----

1. nicht positiv darauf zu reagieren,-----
2. die alleinige Vergabebehörde für eine künftige Konzession zu bleiben, die auf ihr eigenes Gemeindegebiet beschränkt ist (wobei aus Gründen der Wirtschaftlichkeit mindestens 20 Ladesäulen/40 Ladepunkte auf dem Territorium der Gemeinde für eine Ausschreibung vorhanden sein sollten).-----
3. oder sich auf der Ebene einer Agentur für territoriale Entwicklung (ADT) zusammenschließen. Die so entstehende überkommunale Einheit kann entsprechend maximal die Gesamtheit des von ihrer Agentur für territoriale Entwicklung abgedeckten geografischen Gebiets abdecken. Die Agentur für territoriale Entwicklung würde dann die zuständige



Behörde für die Konzessionsvergabe in dem definierten überkommunalen Gebiet; ihre Rolle beschränkt sich also de facto auf die – ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten im Zusammenhang mit der Einrichtung der Ladepunkte durch den Konzessionär bis zum Ende der geplanten operativen Frist. -----

In Erwägung, dass im Rahmen der Vergabe die Rolle der ADT in der Provinz Lüttich, zu der auch die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets gehören, von der SPI übernommen würde; -----

In Erwägung, dass die Errichtung der Ladestationen für die Gemeindebehörden während der gesamten zehnjährigen Konzessionslaufzeit laut dem Schreiben des Ministers keine finanziellen, administrativen und operativen Belastungen mit sich bringt (dies gelte auch für die Verantwortung der Gemeinde, die zu keinem Zeitpunkt in Anspruch genommen werde); -----

In Erwägung, dass aus dem Brief folgender Zeitplan hervorgeht: -----

- Rückmeldung der Gemeinden bis zum 15. Februar 2023 -----
- Validierung der Standorte durch die wallonische Regierung im März 2023
Veröffentlichung der Ausschreibungen -----
- Vergabe der Aufträge an die ausgewählten Bieter zum 1. August 2023 ---
- Beginn der Arbeiten zur Errichtung der Ladesäulen zum 1. Oktober 2023
- Installation und Inbetriebnahme von mindestens 50% der 2.000 Elektroladesäulen zum 30. September 2024 -----
- Installation und Inbetriebnahme von 100 % der 2.000 Elektroladesäulen zum 30. September 2025. -----

In Erwägung, dass sich alle neun Gemeinden in einem Arbeitstreffen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit den Bürgermeister und Generaldirektoren am 21. Dezember 2022 für eine gemeindeübergreifende Ausschreibung eines Konzessionsvertrags zur Einrichtung und zum Betrieb eines gemeindeübergreifenden Netzes von öffentlich zugänglichen Ladestationen für Elektrofahrzeuge in den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets und die Delegation der entsprechenden Vergabebefugnis an die SPI ausgesprochen haben; -----

In Erwägung, dass das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft als supralokaler Koordinator die Projektvorbereitung und -durchführung in den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets begleitet;

In Erwägung, dass im Rahmen eines Arbeitstreffens der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit den Energieschöffen Ende Januar 2023 die technischen Details der Konzession erörtert werden sollen; -----

In Erwägung, dass der Anschluss an eine gemeindeübergreifende Konzession für alle 10 ermittelten Standorte in Eupen von einer für die Stadt Eupen akzeptablen Antwort auf die weiterhin offenen Fragen abhängig ist, wobei die Möglichkeit der Umsetzung paralleler Initiativen im Bereich der Elektroladeinfrastruktur, beispielsweise mit durch die Gemeinde selbst produziertem PV-Strom, das wichtigste Kriterium darstellt; -----

beschließt
einstimmig,

Artikel 1. -----



entsprechend den Empfehlungen der Studie zur „Konzeptionierung eines Netzes für Elektroladeinfrastruktur in der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ bekundet die Stadt Eupen Interesse an einer suprakommunalen Ausschreibung einer Dienstleistungskonzession (Alternative 3) zur Einrichtung und zum Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladestationen für Elektrofahrzeuge.-----

Artikel 2.-----
zum Zwecke der Ausschreibung eines Konzessionsvertrags bildet die Stadt Eupen eine geographische Einheit mit den acht anderen Gemeinden des deutschen Sprachgebietes. -----

Artikel 3.-----
die Ausschreibung eines Konzessionsvertrags für die Einrichtung und den Betrieb eines Netzes von öffentlich zugänglichen Ladestationen für Elektrofahrzeuge in den neun Gemeinden des deutschen Sprachgebiets entsprechend dem Vorschlag des Ministers an die SPI zu delegieren.-----

Artikel 4.-----
den Minister der Wallonischen Region über diese Entscheidung in Kenntnis zu setzen und eine Kopie des entsprechenden Beschlusses dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Kenntnisnahme zukommen zu lassen;-----

Artikel 5.-----
die genaue Auflistung und Anzahl der Standorte für die Ausschreibung eines Konzessionsvertrages nach Kenntnis aller administrativer und technischen Details im Anschluss an das Arbeitstreffen Ende Januar dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der SPI und dem Minister der Wallonischen Region mitzuteilen.-----

**Zu 27 Städtebauantrag der VESTIO SA betreffend das Neubauprojekt Schulstraße-Klötzerbahn: Genehmigung des Wegeverlaufs-----
DER STADTRAT,**

Auf Grund des Gemeindedekretes; -----

Auf Grund des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung; -----

Auf Grund des Dekretes vom 6. Februar 2014 bezüglich des Gemeindewegenetzes;-----

Nach Kenntnisnahme und Prüfung des Antrages auf Städtebaugenehmigung der S.A. VESTIO, Havermarkt 22, 3500 Hasselt, betreffend den Abriss des ehemaligen Postgebäudes, die Errichtung von 3 Appartement- und Geschäftsgebäuden mit Tiefgarage sowie die Anlage von öffentlichen Wegen, gelegen in Eupen, Schulstraße 2, kat. Flur E Nr. 302k, 306g; -----

Nach Kenntnisnahme des Kgl. Erlasses vom 23. Januar 1979 zur Genehmigung des Sektorenplans, wonach die betreffende Parzelle im Wohngebiet mit historischem, kulturellem und/oder ästhetischem Interesse gelegen ist;-----

Nach Kenntnisnahme, dass das Gut zudem im Umkreis des am 15. Juni 1978 genehmigten Lokalen Orientierungsschemas Klötzerbahn-Schulstraße sowie in einem städtebaulichen Schutzgebiet gelegen ist; -----

Nach Kenntnisnahme, dass das Projekt die Schaffung von insgesamt 28



Wohnungen und von Büro- und Geschäftsflächen von etwa 600 m² sowie die Erweiterung der bestehenden Tiefgarage auf insgesamt 46 Einstellplätze vorsieht, wobei das Wegenetz wie folgt betroffen ist:-----

- Schaffung einer öffentlichen Fußwegverbindung zwischen der Klötzerbahn (ehemalige Zufahrt Post) und der Grünanlage Klötzerbahn (Friedensbrunnen)-----
- Schaffung einer öffentlich zugänglichen Fußweganbindung von vorgenanntem Weg an die Schulstraße, die auf Privatgrund (über der Tiefgarage) verläuft;-----

Nach Kenntnisnahme des Ergebnisses der auf Grund der Artikel R.IV.40-1§1 7 (Abänderung von Gemeindewegen), D.IV.40 (Abweichung vom Lokalen Orientierungsschema), R.IV.40-2§12 (Bautiefe) sowie R.IV.40-2§13 (Geschäftsfläche) vom 29. September bis zum 28. Oktober 2022 durchgeführten öffentlichen Untersuchung, in dessen Verlauf kein Einspruch eingegangen ist;-----

Nach Kenntnisnahme des günstigen Gutachtens des ÖDW-Zelle GISER vom 19. Oktober 2022;-----

Nach Kenntnisnahme des günstigen Gutachtens der Abteilung Natur und Forsten vom 25. Oktober 2022;-----

Nach Kenntnisnahme des unter Einhaltung von Auflagen günstigen Brandschutzgutachtens der Hilfeleistungszone DG vom 3. November 2022;

Nach Kenntnisnahme des unter Einhaltung von Auflagen günstigen Gutachtens der Provinz-Abt. Nicht schiffbare Wasserwege Kl. 2 vom 20. Dezember 2022;-----

Nach Kenntnisnahme, dass die Regierung kein Denkmalgutachten innerhalb der gesetzlichen Frist abgegeben hat, sodass dieses als günstig gilt;-----

Nach Kenntnisnahme der günstigen Stellungnahme des kommunalen Beratungsausschusses für Raumordnung und Mobilität vom 9. Dezember 2021 zum Vorprojekt;-----

In Erwägung, dass die Wege nur ein geringes Gefälle aufweisen, sodass die Bestimmungen betreffend Personen mit eingeschränkter Mobilität eingehalten sind;-----

In Erwägung, dass die Wege von der Zufahrt zu den Parkplätzen und der Tiefgarage getrennt sind, sodass auch der Sicherheitsaspekt berücksichtigt ist;-----

In Erwägung, dass durch diese Wege ein attraktiver Bereich des Stadtzentrums der Bevölkerung zugänglich gemacht wird;-----

In Erwägung, dass das Projekt mit der Wiederansiedlung der Post, der Einrichtung eines HORECA-Betriebs und von Geschäften sowie der Erweiterung des öffentlichen Wegenetzes zur Belebung der Innenstadt beitragen wird;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung in den Ausschüssen,-----

b e s c h l i e ß t
e i n s t i m m i g,

die Abänderung des kommunalen Wegenetzes, einschließlich der technischen Ausrüstung, durch Schaffung von öffentlichen Wegen zwischen



Klötzerbahn und Schulstraße, so wie im Städtebauantrag der S.A. VESTIO vorgesehen, zu genehmigen. -----

**Zu 28 Protokoll der Kassenprüfung des 4. Quartals 2022:
 Kenntnisnahme -----**

DER STADTRAT,

In Ausführung des Artikels 103 des Gemeindedekretes setzt das Gemeindegremium den Stadtrat in Kenntnis von der Prüfung der Stadtkasse am 23. Dezember 2022, wonach der Kassenstand und der Bestand der einzelnen Konten der Stadt sich am 22. Dezember 2022 auf insgesamt 32.614.043,33€ beliefen. -----

**Zu 29 Steuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten:
 Abänderung der Steuerordnung -----**

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4; -----
Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;-----
Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;
In Erwägung, dass die Steuer auf Personalausweise, Aufenthaltskarten und Kinderausweise im Vergleich zur restlichen Steuerordnung harmonisiert werden soll;-----

In Erwägung, dass der Stadt Eupen bei der Ausstellung der Ankunftserklärungen keine externen Kosten entstehen und der Verzicht auf die Steuer für das Ausstellen von Ankunftserklärungen in Anwendung des Prinzips der Gleichbehandlung für alle Flüchtlinge gelten soll;-----

In Erwägung, dass der Bürger gewisse Bescheinigungen des Melderegisters sowie Auszüge und Kopien von Standesamtsurkunden über das Portal „Meine Akte“ und zukünftig auch über die Webseite „Just on web“ (my justice) kostenlos herunterladen kann, empfiehlt es sich den Bürgern, die nicht in der Lage sind diese Medien zu bedienen, nicht zu benachteiligen und auf die Erhebung der Steuer zu verzichten;-----

Aufgrund der Finanzlage der Stadt; -----

Nach Kenntnisnahme des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 12. Januar 2023; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss, -----

**b e s c h l i e ß t
einstimmig**

die Steuerordnung wie folgt anzupassen: -----

Artikel 4:-----

1) und 1bis) wie folgt zu ersetzen:-----

„1) a) Elektronische Personalausweise und Aufenthaltskarten, mit oder ohne biometrische Angaben: -----6,50 €
(zzgl. Herstellungskosten) -----

b) nicht elektronische Kinderausweise für Kinder unter 12 Jahren: -2,00 €
Für die Ausstellung des elektronischen Personalausweises für Kinder von



0 bis 12 Jahren wird keine städtische Steuer erhoben, wohl aber werden die Herstellungskosten eingefordert.“ -----

3) Absatz 2 wie folgt zu ersetzen: „Für die Ausstellung von Ankunftserklärungen für Flüchtlinge wird keine Steuer erhoben. -----

18) – 20): gänzlich streichen. -----

Der koordinierte Text der Steuerordnung lautet demnach wie folgt: -----

Artikel 1: -----

Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2023 bis 2025 eine Steuer erhoben auf das Ausstellen jeglicher Verwaltungsdokumente durch die Stadtverwaltung. -----

Artikel 2: -----

Die Steuer wird durch die Person geschuldet, welche das Dokument beantragt. -----

Artikel 3: -----

Die Steuer wird nicht verlangt für: -----

- Dokumente, die aufgrund eines Gesetzes, eines Dekretes, eines Erlasses oder einer Ordnung kostenlos ausgestellt werden müssen; -----
- Dokumente, die Bedürftigen ausgestellt werden, wobei die Bedürftigkeit durch jegliches Beweisstück festgestellt werden kann. -----
- Dokumente, die für die Stellensuche notwendig sind für Personen die beim Arbeitsamt als Arbeitssuchende eingetragen sind, wobei diese Tatsache durch jegliches Beweisstück festgestellt werden kann; -----
- Dokumente, die die nicht definitiv ernannten Lehrpersonen alljährlich ihrer Schulbehörde überreichen müssen. -----

Artikel 4: -----

Die Steuer wird wie folgt festgelegt: -----

- 1) a) Elektronische Personalausweise und Aufenthaltskarten, mit oder ohne biometrische Angaben: ----- 6,50 €
(zzgl. Herstellungskosten) -----
b) nicht elektronische Kinderausweise für Kinder unter 12 Jahren: - 2,00 €
Für die Ausstellung des elektronischen Personalausweises für Kinder von 0 bis 12 Jahren wird keine städtische Steuer erhoben, wohl aber werden die Herstellungskosten eingefordert. -----
- 2) Ausstellung eines Reisepasses bzw. Europapasses: -----
a) normales Verfahren: ----- 14,50 €
b) Eilverfahren: ----- 28,00 €
(zzgl. jeweils Herstellungskosten und Stundenlohn) -----
- 3) Erstaussstellung und weitere Erneuerungen von Aufenthaltsgenehmigungen für Ausländer: ----- 8,00 €
Für die Ausstellung von Ankunftserklärungen für Flüchtlinge wird keine Steuer erhoben. -----
- 4) Verlängerung von Eintragungsbescheinigungen und Immatrikulationsbescheinigungen ----- 4,00 €
- 5) Ausstellen von Sonderaufenthaltsgenehmigungen an Ausländer gemäß Kgl. Erlass vom 08.10.1981: ----- 8,00 €
- 6) Verlängerung dieser Sonderaufenthaltsgenehmigungen: ----- 4,00 €
- 7) Ausstellung eines Heiratsbuches, einschließlich -----



des darin enthaltenen Auszuges aus der Heiratsurkunde: -----	16,50 €
8) Ausstellen einer Schankgenehmigung: -----	38,00 €
9) Ausstellen einer Moralitätsbescheinigung (ohne Schankgenehmigung): 20,00 € -----	
10) Muster 2 (Zugang): -----	2,00 €
11) Muster 2 bis (Wechsel innerhalb der Stadt): -----	2,00 €
12) Muster 8 (Streichung): -----	4,00 €
13) Bescheinigung bez. Anfrage eines neuen Personalausweises: -----	4,00 €
14) Ausstellung einer Arbeitsgenehmigung für Ausländer: -----	8,00 €
15) Antragsformular zwecks Erlangung einer Arbeitsgenehmigung: ----	4,00 €
16) Antragsformular zwecks Abänderung, Ausstellung und Verlust einer Berufskarte für Ausländer: -----	20,00 €
17) Ausstellung einer Berufskarte für Ausländer: -----	20,00 €
18) Führerschein in Bankkartenform:----- (zzgl. Herstellungskosten) -----	11,00 €
19) Internationaler Führerschein: ----- (zzgl. Herstellungskosten) -----	5,50 €
20) Provisorischer Führerschein in Bankkartenform: ----- (zzgl. Herstellungskosten) -----	5,50 €
21) a) Handelsniederlassungserklärung -----	25,00 €
b) Handelsniederlassungsgenehmigung-----	115,00 €
c) Integrierte Genehmigung (Städtebau- + Handelsniederlassungs- genehmigung) -----	185,00 €
d) Integrierte Genehmigung (Städtebau- + Handelsniederlassungs- genehmigung) mit UVP-----	1.185,00 €
e) Integrierte Genehmigung (Global- + Handelsniederlassungs- genehmigung) Klasse 2 -----	220,00 €
f) Integrierte Genehmigung (Global- + Handelsniederlassungs- genehmigung) Klasse 1 -----	1.215,00 €
22) Ausstellen einer Lizenz für Glückspielautomaten: -----	40,00 €
23) Neubeantragung von Code-Nummern für die elektronischen Karten:----- -----	5,50 €
24) a) Beantragung einer Vornamensänderung-----	142,00 €
b) Ermäßigte Steuer für Personen, die erklären, im Innersten fest und unumstößlich davon überzeugt zu sein, dem anderen als dem in der Geburtsurkunde angegebenen Geschlecht anzugehören, und die die entsprechende Geschlechtsrolle angenommen haben-----	14,20 €
24) Nutzung des lokalen Registrierungsbüros zur Beantragung von Token----- -----	

Artikel 5:-----

Es handelt sich um eine Barsteuer ohne vorherige Erklärung. -----
Die Zahlung hat unmittelbar und spätestens am Tage des Ereignisses,
welches Anlass zur Veranlagung gibt, gegen Ausstellung eines
Zahlungsnachweises zu erfolgen. -----
Sollte die Zahlung auf ein Finanzkonto der Gemeinde eingehen, gilt die dem
Steuerpflichtigen durch das Finanzinstitut ausgestellte Quittung als gültiger
Zahlungsnachweis. Die Hinterlegung einer Kautions- oder Garantie gilt nicht



als Zahlung.-----

Im Falle der nicht unmittelbaren Zahlung wird der säumige Steuerpflichtige aufgefordert, innerhalb einer Höchstfrist von 15 Kalendertagen ab Versand dieser Aufforderung, seiner Zahlungspflicht nachzukommen. -----

Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die der Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium für Provinzialsteuern oder Gemeindesteuern.-----

Artikel 6:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt. -----

Zu 30 Sonderzuschuss Ocarina: Rhetorika 2023-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere der Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;-----

Nach Kenntnisnahme des Antrages von Ocarina Eupen auf den Erhalt einer finanziellen Unterstützung für den Rhetorika Wettbewerb 2023; -----

In Erwägung, dass das Rhetorika-Finale 2023 am 11. März 2023 in der Pop-Up Eventlocation in Eupen stattfindet; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

a) nachstehenden Zuschuss zu bewilligen:-----

- 100€ zu Gunsten der Ocarina Eupen als Sonderzuschuss für den Rhetorika Wettbewerb 2023; -----

b) vorstehenden Beschluss dem Herrn Finanzdirektor zuzustellen, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen. -----

Bevor die Vorsitzende die öffentliche Sitzung schließt, wird folgende mündliche Frage gestellt und durch das Gemeindegremium beantwortet: ---

Frage von Frau Ratsmitglied Kirsten Neycken-Bartholemy (SPplus) betreffend den Tierschutz-----

Zu dem Protokoll der öffentlichen Sitzungen vom 12. und 14. Dezember 2022 wurden keine Einwände gemacht und sie sind somit genehmigt.-----

B) Nicht öffentliche Sitzung